

Satzung des Landesverbands Mecklenburg -Vorpommern der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ



PRÄAMBEL

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine tragfähige, nachhaltige und effektive Organisation innerhalb des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen.

Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung und an dem Bekenntnis zur persönlichen Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung in Freiheit und Verantwortung.

Diese Satzung fußt uneingeschränkt auf dem Prinzip der basisdemokratischen Entscheidungsfindung. Die aktive Beteiligung an der Parteiarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen sollen die Handlungsfähigkeit aller Gliederungen ermöglichen, umfassende Transparenz sicherstellen, Kontrolle und Korrekturen zulassen und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe und Gliederungen der Partei gewährleisten.

Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, welche die Freiheit des Einzelnen und die Belange von Minderheiten achtet, Mehrheitsentscheidungen gewährleistet und einen politischen Raum für alle satzungsgemäßen Ziele im Respekt auf differenzierte Positionen bietet.

Die Satzung soll allen Parteimitgliedern in Mecklenburg-Vorpommern das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist, unter den Prinzipien: Basis-Demokratie, Transparenz, Solidarität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Freiheit, Verantwortung und Respekt.

Die Mitglieder und Gremien der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind deshalb aufgerufen, diese Satzung zu vertreten, zu erklären, zu verteidigen und in ihrem Sinne weiter zu gestalten.

SATZUNG

§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

§ 1.1 Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (die Kurzbezeichnung lautet Tierschutzpartei) unter Zusatz seiner Organisationsstellung. Dieser Zusatz ist nur an nachfolgender Position zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

§ 1.2 Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern führt das Logo des Bundesverbandes.

§ 1.3 Sitz des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern ist seine Geschäftsstelle oder der Wohnsitz der*des Vorsitzenden des Landesverbandes. Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

§ 2.1 Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies geschieht durch die Teilnahme an Wahlen und durch Aufklärung im Sinne des Grundsatzprogramms der Partei, um die politische Willensbildung in Mecklenburg-Vorpommern mitzugestalten. Insbesondere will er sich für das Leben der Tiere einsetzen, um sie vor fahrlässiger oder vorsätzlicher Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen oder Schäden durch Menschenhand und vor der spezieisistischen Grundhaltung des Menschen zu schützen. Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern setzt sich darüber hinaus für soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein. Er will den Sozialabbau, die Ausgrenzung bzw. Diskriminierung von Menschen verhindern und stattdessen die Voraussetzungen für faire Chancen und die Gleichstellung für alle Mitbürger*innen schaffen.

§ 2.2 Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern verwendet seine finanziellen Mittel ausschließlich für die nach dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

§ 3.1 Mitglied im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm anerkennt und nach innen und außen vertritt. Mitglied kann nur werden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

§ 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer Vereinigung, die grundsätzlich gegen die Interessen und Ziele der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wirkt. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist auch jede Tätigkeit, die - beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Partei - gegen die Wertvorstellungen, die Ziele und politischen Leitsätze des Grundsatzprogramms gerichtet ist.

§ 3.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Post, per Fax, per E-Mail oder per Online-Antrag bei der Landes- oder Bundesgeschäftsstelle, der Mitglieder- und Beitragsverwaltung oder dem Vorstandssekretariat des Bundesverbandes der Partei beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern **digital** innerhalb von 14 Tagen nach **Weiterübermittlung des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederverwaltung an den Landesvorstand. Diese Frist kann bei Rückfragen im Einzelfall um weitere 4 Wochen verlängert werden.** Dem Bundesvorstand steht ein Vetorecht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages zu.

§ 3.4 Wird die Mitgliedschaft einer antragsstellenden Person abgelehnt, ist der Bundesvorstand unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Ablehnung eines Antrags muss der antragsstellenden Person gegenüber nicht begründet werden.

§ 3.5 Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises, frühestens jedoch erst nach der ersten Beitragszahlung in Kraft. In Ausnahmefällen kann das Inkrafttreten der Mitgliedschaft ohne vorherige Beitragszahlung erfolgen. Darüber entscheiden Bundesvorstand und Landesvorstand gemeinsam.

§ 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Für einen bereits gezahlten Beitrag besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

§ 3.7 Wenn ein Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand - trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung durch die zentrale Mitglieder- und Beitragsverwaltung - den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, erfolgt die Streichung durch die Mitglieder- und Beitragsverwaltung.

§ 3.8 Der Vollzug der Streichung aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied in Schriftform mitgeteilt werden und ist wirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch einlegt wird. Bis zu einer erneuten Entscheidung der Mitglieder- und Beitragsverwaltung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung können die Schiedsgerichte der Partei angerufen werden.

§ 3.9 Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für Menschen, Tiere oder Umwelt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet der Landesvorstand.

§ 3.10 Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten (Anschrift und E-Mail-Adresse) bei der Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 5 GLIEDERUNG UND KLAGERECHT

§ 5.1 Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern kann mit Zustimmung des Bundesverbandes nachgeordnete Gebietsverbände (Kreisverbände usw.) gründen. Jeder Gebietsverband muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

§ 5.2 Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes zurücktritt, abgesetzt wird oder aufgrund des Parteiengesetzes als handlungsunfähig gilt, übernimmt das Präsidium des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern kommissarisch so lange die Geschäftsführung, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Ob Handlungsunfähigkeit vorliegt, wird vom übergeordneten Gebietsvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt. Der bisherige Vorstand haftet trotzdem und über den Zeitpunkt des Rücktritts hinaus für die von ihm verursachten Mängel oder Unregelmäßigkeiten.

§ 5.3 Nachgeordnete Gebietsverbände, die 2 Jahre ohne regulären Vorstand bestehen, können durch den übergeordneten Gebietsvorstand aufgelöst werden. Die Auflösung eines Gebietsverbandes bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Bundesvorstandes. Wenn ein untergeordneter Gebietsverband aufgelöst worden ist, wird sein Vermögen dem übergeordneten Gebietsverband übertragen.

§ 5.4 Das Klagerecht liegt beim Bundesvorstand. In Ausnahmefällen kann das Klagerecht auf Antrag dem Landesvorstand Mecklenburg-Vorpommern übertragen werden.

§ 6 ORGANE

§ 6.1 Die Organe des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung,
- b) der Landesvorstand,
- c) das Präsidium,
- d) die Kassenprüfung,
- e) die Landesarbeitsgruppen

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe:

- a) Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- b) Der Landesvorstand und sein Präsidium sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 6.3 Sinngemäß gilt § 6.2 auch für die nachgeordneten Gebietsverbände und ihre Organe.

§ 7 MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 7.1 Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Die Mitgliederhauptversammlung trifft ihre Beschlüsse im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Grundsatzprogramm der Partei, der Landessatzung und - soweit vorhanden - der Geschäftsordnung.

§ 7.2 Die Mitgliederhauptversammlung kann folgende Formate annehmen:

1. Präsenzveranstaltung (persönlich vor Ort).
2. Digitale Versammlung (Teilnahme über das Internet)
3. Mischform zwischen Präsenz- und Digitalveranstaltung.

§ 7.3 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung eine Person als Versammlungsleitung und eine Person als Schriftführung. Das Hausrecht übt die Versammlungsleitung aus. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung üben die Parteivorsitzenden einzeln oder gemeinsam das Hausrecht aus.

§ 8 DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 8.1 Die Aufgabe der Mitgliederhauptversammlung ist die Wahl:

- a) des Landesvorstandes,
- b) der Kassenprüfer*innen,
- c) der Kandidat*innen für Volkvertretungen.

§ 8.2 Erreicht bei der Wahl des Landesvorstandes keine*r der Kandidierenden für das Vorsitzendenamt die benötigte Stimmenmehrheit, werden die Geschäfte des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl kommissarisch durch den alten Vorstand weitergeführt. Tritt ein Vorstand geschlossen zurück oder wird er handlungsunfähig (Ausscheiden des Präsidiums), so leiten die zurückgetretenen Mitglieder bzw. die verbliebenen Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl. Die Neuwahl muss innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten erfolgen.

§ 8.3 Die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Regelung des Finanzhaushalts,
- d) eingebrachte Anträge,
- e) die Bildung von Landesarbeitsgruppen,
- f) die Bildung von Kommissionen auf Landesebene,
- g) die Wahlordnung und die Entscheidungen zur Beteiligung an Wahlen und ggf. gemeinsame Listen mit anderen Parteien,
- h) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- i) die Auflösung von nachgeordneten Gebietsverbänden
- j) die Geschäftsordnung der Mitgliederhauptversammlung.

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 9.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Mitglieder, deren Mitgliedsrechte vorübergehend durch die Entscheidung eines Parteischiedsgerichts ruhen, können von der Teilnahme durch Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9.2 Teilnahmeberechtigt sind sonstige Gäst*innen. Ihre Teilnahme ist dem Landesvorstand bis spätestens 10 Werktagen vor der Mitgliederhauptversammlung unter Angabe von Namen und Anschrift schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand trifft seine Entscheidung über die Zulassung spätestens 5 Werktagen vor der Mitgliederhauptversammlung. Das Rederecht von Gäst*innen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.3 Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Verzug, erlischt das Recht auf Teilnahme. Im Falle der Zahlung des ausstehenden Beitrages vor Ort tritt das Recht auf Teilnahme wieder in Kraft.

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 10.1 Die Mitgliederhauptversammlung (ordentliche, außerordentliche) findet mindestens ein Mal während eines Kalenderjahres statt.

§ 10.2 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen können in besonders dringenden Fällen aufgrund anstehender wichtiger Entscheidungen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen werden.

§ 10.4 Eine Mitgliederhauptversammlung muss möglichst zeitnah - jedoch unter Einhaltung der Fristen - einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

a) vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit

oder

b) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.

§ 10.5 Die Terminsetzung und die Einberufung einer Mitgliederhauptversammlung obliegen dem Landesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens **4 Wochen** unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich **oder über die angegebene E-Mail-Adresse** zu erfolgen. **Ist die Einladung via Mail fehlerhaft und kann nicht zugestellt werden, so wird das Mitglied mit einer verkürzten Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich benachrichtigt.** Relevante zusätzliche Parteiunterlagen werden, wenn eine E-Mail-Adresse bekannt ist, per E-Mail (PDF-Dateien) an die stimmberechtigten Mitglieder verschickt. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, können die betreffenden Mitglieder die Unterlagen bei der Landesgeschäftsstelle bzw. dem Landesvorstand kostenlos anfordern.

§ 10.6 In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden; darüber entscheidet der Vorstand. In diesem Fall verkürzt sich die Fristenregelung für Kandidierendenvorschläge bei anstehenden Wahlen ebenfalls auf 2 Wochen.

§ 11 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 11.1 Anträge können alle Mitglieder des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern auf der Mitgliederhauptversammlung stellen.

§ 11.2 Alle Anträge müssen behandelt werden, solange sie inhaltlich nicht gegen das Parteiengesetz, die Satzung, das Grundsatzprogramm oder geltendes Recht verstoßen und den parteiinternen formalen Regeln der Antragsstellung genügen (siehe hierzu Bundessatzung).

§ 11.3 Abwahl- und Nachwahanträge sowie Missbilligungsanträge gegen Funktionsträger*innen müssen mindestens 3 Wochen vor einer Mitgliederhauptversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden. Es zählt das Datum des Poststempels. Abwahanträge werden nur berücksichtigt, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt wurden.

§ 11.4 Für nicht besetzte Funktionen im Vorstand können geeignete Personen auf jeder Mitgliederhauptversammlung nachgewählt werden.

§ 11.5 Beschlüsse über die Änderung der vorläufigen Tagesordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 11.6 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

a) Änderung der Tagesordnung,

b) Schluss der Debatte und Abstimmung,

c) geheime Abstimmung,

d) Redeliste schließen,

e) Begrenzung der Redezeit,

f) Vertagung des Beratungsgegenstandes,

- g) Verweisung an eine Kommission,
- h) Abwahl der Versammlungsleitung wegen fehlender Sachkunde,
- i) Schluss der Sitzung.

§ 11.7 Über die oben genannten Anträge zur Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 11.8 Geschäftsordnungsanträge sind nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch die Versammlungsleitung zuzulassen.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 12.1 Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden.

§ 12.2 Es besteht die Möglichkeit einer Briefwahl (sofern gesetzlich möglich).

§ 13 VORSTAND

§ 13.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. Im Einzelnen kann der Vorstand bestehen aus: bis zu 3 Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in, deren*dessen Stellvertretung, dem*der Schriftführer*in, deren*dessen Stellvertretung und den Beisitzer*innen.

§ 13.2 Alle Vorsitzenden, die Schatzmeisterei und die Schriftführung bilden das geschäftsführende Präsidium des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 13.3 Den Mitgliedern des Vorstandes kann mit Zustimmung der Bundesschatzmeisterei eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Landesverbandes – auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 13.4 Die Vorstandswahl wird durch die Wahlordnung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES

§ 14.1 Der Vorstand repräsentiert und leitet den Landesverband. Er führt dessen Geschäfte nach Parteiengesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung.

§ 14.2 Um die Ordnung innerhalb des Landesverbandes aufrechtzuerhalten und Verstößen gegen Satzung und sonstige Parteiordnungen entgegenzuwirken, entscheidet der Vorstand über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, nachgeordneten Gebietsverbänden und sonstigen Gremien. Die im jeweiligen Fall anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen und Rechte des Vorstandes ergeben sich aus der Bundessatzung.

§ 14.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14.4 Mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Landesverband nach innen und außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

§ 14.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit.

§ 14.6 Für die laufenden Geschäfte ist der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) zuständig.

§ 14.7 Für außergewöhnliche Entscheidungen, die über den alltäglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere solche von finanzieller Tragweite (über 1.000,- Euro), ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 14.8 Nähere Regelungen über Entscheidungsfindungen und Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung des Bundesverbandes bestimmt, die auch für den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern Geltung haben.

§ 14.9 Wichtige Beschlüsse des Vorstandes sind in einer angemessenen Frist (spätestens 2 Wochen nach erfolgtem Beschluss) dem Bundesvorstand mitzuteilen.

§ 14.10 Der Vorstand legt der Mitgliederhauptversammlung alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 5, PartG), der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert, vor. Letzterer obliegt der Schatzmeisterei im Sinne von § 9 Abs. 5, PartG).

§ 14.11 Im finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts hat der Vorstand über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die dem Landesverband zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes öffentlich Rechenschaft abzugeben. Außerdem ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder anzugeben.

§ 14.12 Im politischen Teil des Rechenschaftsberichts gibt der Vorstand Auskunft über die Arbeit der vergangenen zwei Jahre.

§ 14.13 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen.

§ 15 ORDNUNGSMASSNAHMEN

§ 15.1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder bei Verstößen gegen die Satzung, die satzungsrelevanten Ordnungen, das Grundsatzprogramm oder gegen die Ordnung der Partei zu maßregeln.

§ 15.2 Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen je nach Schwere der Pflichtverletzung bzw. des Verstoßes Ordnungsmaßnahmen ergreifen, die im Einzelnen in der Bundessatzung geregelt sind.

§ 16 SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

§ 16.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Landesverband oder Streitigkeiten mit anderen Gebietsverbänden oder mit dem Bundesverband können die Parteischiedsgerichte angerufen werden.

§ 16.2 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch die erste und zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt.

§ 16.3 Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Bundesschiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 17 RAT DER LANDESVORSITZENDEN

§ 17.1 Die*der Vorsitzende des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß der Bundessatzung Mitglied im Rat der Landesvorsitzenden.

§ 18 AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN

§ 18.1 Der Rat der Landesvorsitzenden hat die Aufgabe, zusammen mit dem Bundesvorstand über die grundlegende Strategie und die Ziele sowie über Kampagnen und Aktionen zu entscheiden und bei grundlegenden Fragen, die Satzung, satzungsrelevante Ordnungen und Parteiprogramm betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 18.2 Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Rates der Landesvorstände haben gleiches Stimmrecht. Der Rat der Landesvorsitzenden sollte mindestens einmal jährlich tagen. Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorsitzenden.

§ 19 KASSENPRÜFUNG

§ 19.1 Ein*e Kassenprüfer*in wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 19.2 Sollte im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern keine Person für die Kassenprüfung zur Verfügung stehen, übernimmt diese Aufgabe die Kassenprüfung des Bundesverbandes.

§ 20 AUFGABEN DER KASSENPRÜFUNG

§ 20.1 Die Kassenprüfung stellt durch eine Prüfung der Buchhaltung fest, ob das Vermögen des Landesverbandes in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwendet wurde und Einnahme- und Ausgaberechnung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entspricht. Sie erstattet der Mitgliederhauptversammlung alle 2 Jahre darüber Bericht.

§ 20.2 Liegen der Kassenprüfung konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie in der Vermögensaufstellung enthaltenen Angaben unrichtig sind, gibt sie der Bundesschatzmeisterei bzw. der Landesschatzmeisterei Gelegenheit zur Stellungnahme und Korrektur.

§ 20.3 Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem*der Kassenprüfer*in zu unterschreiben und mindestens 10 Jahre gemäß § 24 Abs. 2, PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 21 LANDESARBEITSKREISE

§ 21.1 Landesarbeitskreise sollten nach Möglichkeit zu den wichtigsten politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere zu Schwerpunktthemen aus dem Grundsatzprogramm, gebildet werden.

§ 21.2 Die Mitglieder dieser Arbeitskreise müssen sachverständig sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen. In Landesarbeitskreisen können auch Nichtparteimitglieder in beratender Funktion tätig sein.

§ 21.3 Der Vorstand benennt die Mitglieder und die Leitung der Arbeitskreise. Er hat das Recht, die Mitglieder der Arbeitskreise von ihren Aufgaben zu entbinden, wenn er dies für notwendig erachtet.

§ 22 WAHLORDNUNG

§ 22.1 Die Wahlordnung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern muss den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Kandidierendenvorschläge bzw. eigene Kandidaturen aller Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 22.2 Die Wahl des Vorstandes des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern regelt die Wahlordnung des Bundesverbandes. Eine Fristenregelung für die Bewerbung ist aber nur insoweit vorgesehen, dass schriftliche Kandidierendenvorschläge dem Landesvorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung, auf der gewählt wird, zugegangen sein müssen. Es zählt das Datum des Poststempels.

§ 22.3 Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Kandidierendenvorschläge und eigene Kandidaturen können – neben einer schriftlichen Bekanntgabe der Kandidierendenvorschläge oder der eigenen Kandidatur – auch auf der Mitgliederhauptversammlung, auf der gewählt wird, eingebracht werden.

§ 22.4 Der Vorstand erstellt auf der Grundlage der eingereichten Kandidierendenvorschläge eine Kandidierendenliste, anhand derer die Mitgliederhauptversammlung den Vorstand wählt.

§ 22.5 Funktionsträger*innen im Landesvorstand verlieren ihre Funktion durch:

1. turnusmäßige Neuwahl, Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Verlust der Mitgliedschaft,
4. Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.

§ 22.6 Wahlordnung für die Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl) regelt die Bundeswahlordnung.

§ 22.7 Über die Teilnahme an Landtags- und Kommunalwahlen sowie über die Aufstellung von Bewerber*innenlisten und Direktkandidat*innen bei diesen entscheidet die Mitgliederhauptversammlung. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Kandidierendenvorschläge und eigene Kandidaturen können – neben einer schriftlichen Bekanntgabe der Kandidierendenvorschläge oder der eigenen Kandidatur – auch auf der Mitgliederhauptversammlung, auf der gewählt wird, eingebracht werden. Schriftliche Kandidierendenvorschläge

müssen dem Landesvorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung, auf der gewählt wird, zugegangen sein, damit sie Berücksichtigung finden. Es zählt das Datum des Poststempels.

§ 22 PROTOKOLLFÜHRUNG

§ 22.1 Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über Mitgliederhauptversammlungen sind Protokolle zu führen, die von der Schriftführung und der Versammlungsleitung mit Unterschrift zu beurkunden sind.

§ 22.2 Die Protokolle sind unaufgefordert und möglichst zeitnah der Bundesgeschäftsstelle zur Archivierung zu übersenden.

§ 22.3 Über die Form der Abfassung (Verlaufs- oder Ergebnisprotokolle) der Protokolle entscheidet der Landesvorstand.

§ 23 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN

§ 23.1 Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur innerparteilichen Organisation und Kommunikation haben Einsicht in Mitgliederlisten:

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes
- b) die Beschäftigten der Bundesgeschäftsstellen des Bundesverbandes,
- c) sonstige Funktionsträger*innen mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums.

§ 23.2 Eine Erstellung und Verwendung von Mailinglisten, die über den eigenen Gebietsverband hinausgeht, ist mit dem Bundesvorstand abzusprechen und von diesem zu genehmigen.

§ 24 ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 24.1 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommen die Bundessatzung und das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 24.2 Über Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wähler*innenvereinigungen bei Landtags- bzw. Senatswahlen sowie Wahlen auf kommunaler Ebene entscheidet der zuständige Landesverband. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht, wenn eine gemeinsame Liste mit Parteien oder Wähler*innenvereinigungen aufgestellt werden soll, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen und rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertreten und in der Öffentlichkeit verbreiten. Das Gleiche gilt für die Bildung von Fraktionsgemeinschaften.

§ 25 INKRAFTTRETEN

§ 25.1 Die Satzung tritt sofort nach ihrer Verabschiedung am 28.06.2014 in Kraft.